

24.06.2014

## Antrag

der Fraktion der FDP

### Salafismus konsequent mit den Mitteln des Rechtsstaats bekämpfen!

#### I. Sachverhalt

Der Salafismus in Deutschland ist, laut Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und einiger Landesbehörden für Verfassungsschutz, die gegenwärtig dynamischste islamistische Bewegung in Deutschland. Es handelt sich dabei um eine Richtung innerhalb des politischen Islam, die sich strikt an der Gründungszeit der Religion ausrichtet.

Im Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2013 (Pressefassung) heißt es insoweit (S. 125),

*„Salafismus ist seinem Ursprung nach eine religiös-fundamentalistische Strömung innerhalb des sunnitischen Islam, die sich am Vorbild der muslimischen „Gründerväter“, der sogenannten „rechtschaffenen Vorfahren“ (arabisch „al-salaf as-salih“, daraus abgeleitet ist der Begriff „Salafismus“), orientiert. Die grundlegenden Quellen des Islam – der Koran und die Überlieferungen des Propheten Muhammad (die Sunna) – werden strikt und wörtlich ausgelegt. Anpassungen der Islamauslegung an veränderte gesellschaftliche und politische Gegebenheiten werden durch Salafisten als „unislamische Neuerungen“ (arabisch „bid'a“) kategorisch abgelehnt und führen, wie auch jede Zusammenarbeit mit Nicht-Muslimen, zwangsläufig zum „Unglauben“ (arabisch „kufir“). [...]*

*Bestrebungen, die auf der Basis salafistischer Vorstellungen argumentieren und die Merkmale islamistischer Bestrebungen aufweisen, also einen „islamischen Staat“ anstreben, in dem diese Vorstellungen allgemeinverbindlich umgesetzt werden, werden als 'salafistische Bestrebungen' bezeichnet. Sie lehnen Demokratie als einen mit dem Islam unvereinbaren „Irrglauben“ ab. Demokratisch verfasste Gesellschaften und Menschen, die diese befürworten, werden von ihnen angefeindet. [...]*

In den letzten Jahren sind sowohl die Zahl der salafistischen Aktivisten als auch der Umfang von deren Aktivitäten gerade in Nordrhein-Westfalen stetig angewachsen. Ging der Landesverfassungsschutz in seinem Bericht über das Jahr 2011 noch von ca. 500 salafistischen Extremisten in Nordrhein-Westfalen aus (Pressefassung des

Datum des Originals: 24.06.2014/Ausgegeben:24.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Verfassungsschutzberichts 2011, S. 231), lag diese Zahl für das Jahr 2013 bereits bei ca. 1.500 Personen, also dem Dreifachen. Nachdem es in der Öffentlichkeit nach der öffentlichkeitswirksamen kostenlosen Koranverteilung salafistischer Aktivisten im Jahre 2012 zunächst weniger Aufmerksamkeit für salafistische Bestrebungen gab, hat sich dieser Zustand in jüngster Zeit wieder geändert. Inzwischen führen die Salafisten nicht nur unter dem Motto „Lies!“ weitere Koranverteilungsaktionen im öffentlichen Raum durch, sondern gehen auch zu anderen Veranstaltungsformen über.

In Nordrhein-Westfalen hat sich insbesondere die Stadt Bonn als ein Schwerpunkt salafistischer Aktivitäten herauskristallisiert. Das beobachten unabhängig voneinander die Bonner Polizei und unterschiedliche Experten. Gelegenheiten für Radikale, auf ihre Glaubensgeschwister einzuwirken, gibt es einige: So werden weiterhin Benefiz-Veranstaltungen mit Blick auf den Bürgerkrieg in Syrien genutzt. Ferner führen Salafisten in Bonn die Aktion "Dawa to go" durch, in etwa übersetzungsfähig mit "Glauben zum Mitnehmen". Dabei handele es sich um Aktionen radikaler Prediger, die durch die Straßen der Altstadt oder des Stadtteils Tannenbusch ziehen, um junge Leute gezielt anzusprechen und Infomaterial zu verteilen. Im Sommer 2014 ist die Veranstaltungsform „Grillfest“ hinzugetreten. Dabei laden die Salafisten zu Grillveranstaltungen in öffentlichen Parkanlagen oder ähnlichen Bereichen ein, die intensiv zur Mitgliederanwerbung und zur Verbreitung der eigenen Ideologie genutzt werden. Regelmäßig treten Gastredner auf, die offensiv salafistisches und fundamentalistisches Gedankengut propagieren. Nach einem Bericht von „Focus Online“ vom 24. Februar 2014 geht der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz davon aus, dass die Veranstaltungen des Vereins „Helfen in Not“ zur Anwerbung von Kämpfern für den Dihad in Syrien oder im Irak genutzt werden. „Spiegel Online“ berichtete am 19. Juni 2014, dass von den rund 10.000 Mitgliedern der irakisch-syrischen Terrororganisation „ISIS“ rund ein Drittel Ausländer seien. Diese Miliz kämpfe grenzübergreifend im Irak und in Syrien; allein 320 Deutsche seien nach Angaben des Verfassungsschutzes inzwischen z.B. nach Syrien gereist. Das ist ein rasanter Anstieg: Noch Mitte 2013 seien es nur 60 Personen gewesen. Es handele sich in der Regel um junge deutsche Männer, Muslime mit Migrationshintergrund, die bereits hierzulande in den Bann von religiösen Extremisten geraten seien.

Zwecks Organisation und Vernetzung rekurren die Salafisten in Nordrhein-Westfalen auf ein inzwischen sehr umfassendes Netz von Vereinen, Zusammenschlüssen und Stiftungen. Exemplarisch können insofern das Netzwerk „Die wahre Religion“ des in Köln lebenden salafistischen Predigers Ibrahim Abou Nagie, dem auch die „Lies!“-Stiftung angehört, die u.a. als Verlag für die kostenlos verteilten Ausgaben des Koran dient, und die Vereine „Helfen in Not e.V.“ mit Sitz in Neuss und „Ansaar Düsseldorf e.V.“ genannt werden. „Helfen in Not e.V.“ bezeichnet sich zwar formaliter als Hilfsverein zur Unterstützung notleidender Muslime - insbesondere im syrischen Bürgerkrieg -, es ist jedoch davon auszugehen, dass über diesen Verein auch Mittel zum Erwerb von Kriegswaffen für in Syrien oder im Irak an Kampfhandlungen teilnehmende Dihadisten gesammelt oder Kämpfer für die dortigen Auseinandersetzungen rekrutiert werden. Nach einem Bericht der „Stuttgarter Nachrichten“ vom 14. Januar 2014 ergaben Recherchen von Journalisten dieser Zeitung und des Bonner General-Anzeigers im Kriegsgebiet in Syrien, dass von „Helfen in Not“ gekaufte Krankenwagen auch als Transporter für Dihadisten und Waffen genutzt werden. Ähnliches könnte auch für den 2012 in Düsseldorf gegründeten Verein „Ansaar Düsseldorf“ gelten, der ausweislich des aktuellen Verfassungsschutzberichts für Nordrhein-Westfalen eng mit der salafistischen Szene verweben ist.

Die Reaktion des Rechtsstaats auf die mannigfaltigen Aktivitäten der salafistischen Szene erweist sich demgegenüber bis zum heutigen Tage als weitgehend uneinheitlich. Zwar werden die entsprechenden Bestrebungen vom Verfassungsschutz beobachtet; konkrete,

über diese Beobachtung hinausreichende Maßnahmen sind daraus jedoch nicht abgeleitet worden. Auf diese Weise wird es den Salafisten ermöglicht, weitestgehend ungestört von der öffentlichen Hand ihre demokratie- und verfassungsfeindliche Gesinnung weiterzuverbreiten. Ein gutes Beispiel liefert wiederum die Lage in Bonn, wo es nicht einmal eine polizeiliche Beobachtung oder Präsenz im Zusammenhang mit den jüngsten „Grillfesten“ gegeben hat. Leitende Beamte haben gegenüber dem Bonner Generalanzeiger am 18. Juni 2014 wissen lassen, sie bewerteten die „Grillfeste“ als religiöse Veranstaltungen, so dass eine Anwendung des Versammlungsgesetzes und damit eine Untersagung dieser Veranstaltungen nicht in Betracht komme. Ähnliches gilt für die vom Verfassungsschutz beobachteten Vereine und Zusammenschlüsse: Der Frage, ob wegen etwaiger verfassungsfeindlicher Bestrebungen dieser Organisationen ein Vereinsverbot in Betracht kommen kann, ist bisher, soweit ersichtlich, behördlich nicht nachgegangen worden. Ähnliches gilt zuletzt auch von der Ausreise deutscher Dihadisten in den Irak oder nach Syrien: Die durchaus strafrechtlich relevante Frage, ob bei dem betroffenen Personenkreis bereits eine strafbare Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach §§ 129 b, a StGB vorliegen könnte, wird regelmäßig nicht geprüft; dass es sich etwa bei der im Irak und Syrien operierenden „ISIS“ um eine derartige Vereinigung handeln wird, dürfte indes außer Frage stehen.

Schon mit Blick auf die Grillfeste dürfte hingegen Folgendes gelten: Die rechtliche Kernfrage ist dabei nicht unbedingt, ob es sich um eine Versammlung – dann gilt das Versammlungsrecht – oder eine religiöse Veranstaltung handelt. Auch in letzterem Falle gilt immer noch das öffentliche Sicherheits- und Ordnungsrecht, wenngleich auszulegen im Lichte der Religionsfreiheit des Art. 4 GG. Gelangt die zuständige Behörde zu der Einschätzung, es liege tatsächlich eine religiöse Veranstaltung vor, bleibt damit stets ein Verbot der Veranstaltung aus Gründen der sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen möglich, z.B. wenn Teilnehmer im Übermaß brennbare und feuergefährliche Flüssigkeiten wie Grillanzünder und Ähnliches mitführen. Ebenso kommt eine Auflösung der Veranstaltung unter Erteilung von Platzverweisen an die Teilnehmer in Frage, wenn im Rahmen der Veranstaltung tatsächlich volksverhetzende oder ähnliche Parolen öffentlich propagiert werden. Um diese Umstände zu ermitteln und auch die Bewertung der Versammlungseigenschaft zielgenau herbeizuführen, bedürfte es allerdings einer polizeilichen Begleitung oder Beobachtung des jeweiligen „Grillfests“. Konkrete Anhaltspunkte für das Verbreiten extremistischer und verfassungsfeindlicher Parolen liegen ja bereits – wie in der öffentlichen Berichterstattung deutlich geworden ist – vor, so dass bloßer Polizeipräsenz im Zuge des „Grillfests“ nichts entgegensteht.

Auch salafistische Vereine und Zusammenschlüsse verfügen nicht über eine dauerhafte Bestandsgarantie, sofern sie in Widerspruch zur verfassungsmäßigen Ordnung handeln. Das Vereinsgesetz des Bundes bietet unter Verweis auf die in Art. 9 Abs. 2 GG enthaltenen Schranken der Vereinigungsfreiheit in § 3 Abs. 1 S. 1 die rechtliche Grundlage für ein derartiges Verbot. Zuständig für ein Vereinsverbot ist für in Nordrhein-Westfalen ansässige Vereine das Ministerium für Inneres und Kommunales. Das Ministerium darf zwecks Ermittlung der Tatsachengrundlage eines Vereinsverbots auf Polizei- und Ordnungsverwaltung zurückgreifen (§ 4 VereinsG). Von dieser Möglichkeit ist in Nordrhein-Westfalen auch bereits vereinzelt Gebrauch gemacht worden; so löste die Landesregierung etwa mit Verfügung vom 27. Mai 2011 den Verein „Die Helfenden e.V.“ in Rees auf (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 27. 5. 2011 – 43.7 – 57.07.12 –).

Unser Rechtsstaat muss sich wehrhaft zeigen und zugleich auch die für Verbote und sonstige Maßnahmen notwendigen Tatsachenermittlungen intensivieren, insbesondere durch eine künftig deutlich verstärkte Beobachtung salafistischer Aktivitäten durch sämtliche hierzu von Rechts wegen berufenen Behörden.

## **II. Der Landtag stellt fest:**

- Salafistische Bestrebungen haben sich in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren immer stärker ausgeweitet; die Zahl aktiver Salafisten hat sich im Zeitraum von 2011 bis 2013 verdreifacht.
- Die wehrhafte Demokratie des Grundgesetzes begründet ein Interesse der Allgemeinheit, jegliche Bestrebung, die auf Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet ist, zu unterbinden. Der Rechtsstaat muss sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Bekämpfung demokratiefeindlicher Betätigungen zur Anwendung bringen.
- Zu diesem Zwecke bedarf es einer möglichst exakten Tatsachenermittlung, um verfassungs- und demokratiefeindliche salafistische Bestrebungen punktgenau zu erkennen und rechtlich bewerten zu können; die bisherigen Beobachtungen des Landesverfassungsschutzes allein reichen hierzu nicht aus.
- Es liegt auch und gerade im Interesse der überragenden Mehrheit der friedlichen Muslime in Nordrhein-Westfalen, eine Beschädigung des Ansehens des Islam durch die Aktionen von Extremisten und Fundamentalisten zu vermeiden.

## **III. Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf,**

1. die Beobachtung salafistischer Bestrebungen in Nordrhein-Westfalen zu intensivieren, und zwar nicht nur durch Stärkung des Verfassungsschutzes bei seiner allgemeinen Beobachtungsaufgabe, sondern auch durch aktives Tätigwerden der zuständigen Behörden im jeweiligen Einzelfall;
2. auf der Grundlage der jeweiligen Beobachtungsergebnisse sämtliche rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen, um effektiv salafistische Bestrebungen in Nordrhein-Westfalen zu unterbinden, namentlich
  - durch Anwendung des Versammlungsgesetzes oder des allgemeinen Ordnungsrechts salafistische Veranstaltungen im Einzelfall zu verbieten oder abzubrechen,
  - durch Anwendung des Vereinsgesetzes salafistische Vereine und Zusammenschlüsse, die sich strafgesetzwidrig, verfassungsfeindlich oder wider die Völkerverständigung betätigen, zu verbieten oder

- durch Prüfung der strafrechtlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung potentielle bundesdeutsche Dihadisten an einer Ausreise aus dem Bundesgebiet zu hindern.

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Dr. Joachim Stamp  
Dr. Robert Orth

und Fraktion